

Gesetzliche Regelungen beim verpflichtenden Schülerpraktikum

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz folgende Punkte zu beachten:

Art der Tätigkeit	Schüler, die der Vollzeitschulpflicht noch unterliegen, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.	
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (ohne Ruhepausen)	Schülerbetriebspraktikum Jugendliche (15 bis unter 18 Jahre)	7 Stunden 8 Stunden
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	Schülerbetriebspraktikum Jugendliche (15 bis unter 18 Jahre)	35 Stunden 40 Stunden
Ruhepausen, d.h. eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und sind abhängig von der Arbeitszeit: Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden	 30 Minuten 60 Minuten
Zulässige Schichtzeit	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)	
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit	
Nachtruhe	20:00 – 6:00 Uhr	
Beschäftigungsdauer	5 Tage pro Woche	
Ruhetage	Samstags- Sonn- u. Feiertagsarbeit ist verboten (Ausnahme u.a. in der Gastronomie, siehe JArbSchG §§ 16-18)	
Verbotene Arbeiten	Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülern übersteigen sind verboten, zum Beispiel: ▪ Das Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten ▪ Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist ▪ Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung ▪ Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung	
Unterweisung	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren erforderlich.	
Aufsicht	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.	
Persönliche Schutzausrüstung	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (zum Beispiel Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebene Schutzausrüstung benutzen.	
Datenschutz	Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.	

2. Sozialversicherungen

Es fallen keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung an, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.

3. Unfallversicherung

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherung

Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerpraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.

5. Auflagen des Gesundheitsamtes

Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Betrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben. Die Belehrung darf zu Beginn der Tätigkeit nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Hinweis:

Bei der Beschäftigung von Praktikanten sind einige rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Grundsätzlich werden Pflichtpraktikum und freiwilliges Praktikum unterschieden. In diesem Praktikumswegweiser wird auf das verpflichtende Schülerpraktikum eingegangen. Hinweise zu anderen Praktikumsformen finden Sie u.a. unter www.schwaben.ihk.de Dok.-Nr. 189674